

Zuständiges Sachgebiet Sachgebiet 22 – Sicherheit und Ordnung	Ortsrechtsammlung Nr. OS 3.10
Kurzbezeichnung Sondernutzungsgebührensatzung für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten	
Verkündung Im Internet bereitgestellt am 02.07.2013	Gültig ab Juni 2013

Sondernutzungsgebührensatzung für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), des § 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. der Satzung der Gemeinde Ritterhude über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 20.06.2013 hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG), Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und in den in der Baulast der Gemeinde stehenden Gehwegen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 20.06.2013 in der zurzeit geltenden Fassung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei. Ebenso gebührenfrei bleiben ansonsten gebührenpflichtige Nutzungen, die sich zwangsläufig, z.B. durch Verkauf von Grundstücksflächen etc. für den öffentlichen Bedarf, ergeben würden.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse erfolgt oder wenn damit staatspolitische, kirchliche (religiöse), mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt werden sollen.

Darunter fallen insbesondere:

- a) Informationsstände und Werbeschilder politischer Parteien, der Kirchen und Religionsgemeinschaften und der örtlichen Vereine. Ausnahmsweise kann ein Verkauf gebührenfrei gestellt werden, wenn er den vorstehenden Grundsätzen entspricht.
- b) Sammlungen und Lotterien karitativer Verbände u.a. Hilfsorganisationen
- c) Hinweisschilder für Gottesdienste, öffentliche Gebäude und Unfalldienste sowie Werbeanlagen an Gebäuden der Stätte der Leistung
- d) Nutzungen gemeindeeigener Flächen sowie Werbeschilder für diese Nutzungen, sofern bei diesen Veranstaltungen das öffentliche Interesse gegenüber dem Privatinteresse des Veranstalters überwiegt.

Das öffentliche Interesse ist u.a. auch dann gegeben, wenn Ritterhuder Gewerbetreibende auf gemeindeeigenen Flächen eigene Veranstaltungen durchführen.

- (3) Gebühren werden auch dann nicht erhoben, wenn Geschäftsinhaber bzw. Grundstückseigentümer im Bereich der öffentlichen Fläche vor dem Grundstück den in § 7 Abs. 1 Ziff. 5 der Sondernutzungssatzung bezeichneten Bereich von 1,5 m selbst für Verkaufsauslagen nutzen. Sofern es sich um einen Betrieb der Gastronomie oder um ein Café handelt, ist der Nutzungsbereich bis 2,5 m für gastronomische Zwecke gebührenfrei.
- (4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (5) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 15,-- bis 1.500,-- Euro zu erheben.

Die Gebühr innerhalb des Rahmens ist zu bemessen

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 5 NStrG).

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt bzw. zu dessen Nutzen sie ausgeübt wird.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (2) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:

erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 02.01.;

c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war mit Inkrafttreten der Satzung; Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;

d) für unerlaubte Sondernutzungen:

mit deren Beginn.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Ablösung von Sondernutzungsgebühren

(1) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr vor der jeweiligen Fälligkeit insgesamt für die restliche Dauer der Sondernutzung in einer Summe abgelöst werden.

(2) Der Ablösebetrag errechnet sich aus dem 20-fachen der jährlichen Gebühr.

(3) Bereits fällige bzw. in Vorjahren gezahlte Gebühren werden bei der Ablösung nicht berücksichtigt.

§ 6 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 7 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ritterhude, 6. Juni 2013

Gemeinde Ritterhude
Die Bürgermeisterin

Susanne Geils

Anhang zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Ritterhude Gebührentarif

Sondernutzungsgebühren (in Euro)

Tarif- Nr	Art der Sondernutzung	jährl.	monatl.	wöchentl.	tägl.	mindeste ns
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	20,00				
2	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche		1,50	0,50		20,00
3	Sammelcontainer je Standplatz	40,00				
4	Sonstige Container (Baumaterial, Schutt etc.)			10,00		20,00
5	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 2 und 3 fällt je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche				0,50	20,00
6	Tresen, Tische und Sitzgelegenheiten, die zu Gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden. je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche		2,00			20,00
7	Ortsfeste, Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche		5,00			
8	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art (Obst- und sonstige Auslagen) sowie Weihnachtsbaumhandel je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche		5,00	1,50		20,00
9	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten erlaubnisfrei sind, je angefangenen m ² Ansichtsfläche der Werbeanlage	25,00		5,00		
10	Werbeveranstaltungen jeglicher Art, je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche				0,50	20,00
11	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) je PKW b) je LKW oder Zugfahrzeug c) je Anhänger d) je Motorrad					15,00 20,00 10,00 10,00